

Jugendordnung des TSV Olching 1920 e.V.

- Fassung vom 24.10.2025 -

Redaktionelles Vorwort

Der Gebrauch der männlichen Schriftform dient lediglich der Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit. Eine Benachteiligung oder Missachtung des weiblichen Geschlechts ist damit in keiner Weise beabsichtigt.

§ 1 – Zweck und Aufgaben

- (1) Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung des Sports für Jugendliche unter Beachtung jugendpflegerischer und jugenderzieherischer Gesichtspunkte.
- (2) Darüber hinaus ist es die Aufgabe der Vereinsjugend in den Gremien des TSV Olching ihre Position zu vertreten.

§ 2 – Rechtliche Grundlagen

- (1) Die Vereinsjugend ist Teil des TSV Olching. Sie führt und verwaltet sich selbstständig unter Beachtung der Satzung des TSV Olching.
- (2) Die Verwaltung der Vereinsjugend wird durch diese Jugendordnung (JO) geregelt.
- (3) Diese Jugendordnung kann von der Jugendversammlung geändert werden.

§ 3 – Finanzen

Die Vereinsjugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie müssen im Haushalt des TSV Olching nachgewiesen werden.

§ 4 – Mitglieder

Mitglieder der Vereinsjugend sind alle ordentlichen Mitglieder des TSV Olching bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres sowie alle Erwachsenen, die eine Aufgabe im Rahmen der Jugendordnung übernommen haben.

§ 5 – Organe

- (1) Die Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) die Jugendversammlung
 - b) der Jugendausschuss

§ 6 – Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist die Versammlung aller ordentlichen Mitglieder des TSV Olching, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die Jugendversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie ist vom Ressort- leiter IV (Jugend) oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Jugendausschusses

einzuverufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung sinngemäß.

- (3) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,
 - b) Entlastung des Jugendausschusses,
 - c) Beschlussfassung über Anträge und
 - d) Wahl des Jugendausschusses.
- (4) Offizielle Teilnehmer der Jugendversammlung sind die erschienen ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die Mitglieder des Jugendausschusses.
- (5) Beschlüsse finanziellen Inhalts bedürfen der Zustimmung des Präsidiums bzw. der Mitgliederversammlung des TSV Olching nach den Vorschriften der Finanz- ordnung.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Verbandstag sinngemäß.

§ 7 – Jugendausschuss

- (1) An der Spitze der Vereinsjugend steht der Jugendausschuss unter dem Vorsitz des Ressortleiter IV (Jugend). Dem Jugendausschuss obliegt die Bearbeitung aller Jugendfragen und die Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit im TSV Olching.
- (2) Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a) dem Ressortleiter IV (Jugend) als Vorsitzendem
 - b) einem Jugendvertreter jeder Abteilung
- (3) Das Präsidium kann auf Vorschlag des Ressortleiter IV (Jugend) weitere Beisitzer mit besonderen Aufgaben berufen.
- (4) Der Jugendausschuss kann Personen für einzelne Projekte beauftragen.
- (5) Der Ressortleiter IV (Jugend) wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Jugendvertreter der Abteilungen werden durch diese entsandt.
- (6) Der Ressortleiter IV (Jugend) vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Präsidium des TSV Olching.
- (7) Der Jugendausschuss wird vom Ressortleiter IV (Jugend) nach Bedarf einberufen. Für Sitzungen gelten die Bestimmungen der GuVO sinngemäß.

– Ende der Jugendordnung –